

## Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 25.11.2016

Betreff: Interkommunale Zusammenarbeit mit dem Markt Ergolding im  
Bereich Vollstreckung

Referent: Dipl.-Betriebswirt (FH) Rupert Aigner

Von den 45 Mitgliedern waren 41 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

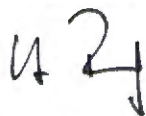
**einstimmig**

mit -- gegen -- Stimmen beschlossen:

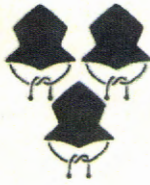
Vom Vortrag des Referenten wird zustimmend Kenntnis genommen.

Das Plenum stimmt dem Vorschlag auf interkommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vollstreckung mit dem Markt Ergolding und dem Abschluss der vertraglichen Vereinbarung, die Bestandteil dieses Beschlusses ist, zu.

Landshut, den 25.11.2016  
STADT LANDSHUT



Hans Rampf  
Oberbürgermeister



Stadt  
Landshut

MARKT   
ERGOLDING

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen  
der Kreisfreien Stadt Landshut, vertreten durch  
den Oberbürgermeister Hans Rampf

und

dem Markt Ergolding  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Andreas Strauß

### Vorbemerkung:

Um die Beitreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen der Stadt Landshut und des Marktes Ergolding effektiver durchführen zu können, ist beabsichtigt, dass die Vollstreckungsbeamten der Stadt Landshut einerseits für den Markt Ergolding deren öffentlich-rechtliche Forderungen gemäß Art. 23, Art. 24 und Art. 26 VwZVG i. V. m. den §§ 285 ff. AO vollstrecken und andererseits Forderungen der Stadt Landshut auf dem Hoheitsgebiet des Marktes Ergolding betreiben können.

Dadurch soll die Beitreibung beschleunigt und kostengünstiger für beide Seiten durchgeführt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

### § 1

#### Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Vollstreckung in bewegliche Sachen auf den Gemarkungen Ergolding und Oberglaim kann durch die Vollstreckungsbeamten der Stadt Landshut durchgeführt werden. Die näheren Regelungen ergeben sich aus den nachstehenden Bestimmungen.
2. Der Markt Ergolding erlaubt die Tätigkeit der Vollstreckungsbeamten auf seinem Hoheitsgebiet.

**§ 2****Übertragung der Vollstreckungsaufgaben.**

1. Der Markt Ergolding kann die Aufgabe der Vollstreckung in bewegliche Sachen auf die Stadt Landshut übertragen. Die Durchführung erfolgt durch die Vollstreckungsbeamten der Stadt Landshut. Die Vollstreckungsbeamten bleiben auch für solche Aufgaben Mitarbeiter der Stadt Landshut.
2. Die Übertragung erfolgt in der Weise, dass die vollstreckbaren Forderungen als Amtshilfeersuchen der Stadt Landshut mitgeteilt werden.
3. Die Auftragserteilung erfolgt durch die Vollstreckungsbehörde der Stadt Landshut.

**§ 3****Vollstreckung stadteigener Forderungen auf den Gemarkungen Ergolding und Oberglaim**

Der Stadt Landshut wird das Recht eingeräumt, durch ihre Vollstreckungsbeamten Vollstreckungsmaßnahmen i. S. von Art. 26 Abs. 3 VwZVG wegen stadteigener Forderungen gegen Schuldner/Gewahrsamsinhaber auf dem Hoheitsgebiet des Marktes Ergolding durchzuführen.

**§ 4****Durchführung der Vollstreckung**

1. Der Vollstreckungsbeamte begibt sich mit dem Vollstreckungsauftrag zum angegebenen Wohnort der Schuldnerin / des Schuldners, um den Pfändungsauftrag durchzuführen.
2. Wird die Schuldnerin / der Schuldner mehrfach zu verschiedenen Zeiten nicht angetroffen, wird der Auftrag mit entsprechendem Vermerk zurückgegeben.
3. Wohnt die Schuldnerin / der Schuldner nicht mehr am angegebenen Wohnort, erfolgt die Ermittlung des neuen Wohnorts. Liegt der neue Wohnort im Marktgebiet von Ergolding oder Stadtgebiet Landshut wird der Auftrag weiterbearbeitet. Ansonsten wird er dem Markt Ergolding zurückgereicht.
4. Bei erfolgloser Vollstreckung erfolgt die Rückgabe des Auftrages mit entsprechendem Protokoll.
5. Liegen der Vollstreckungsbehörde der Stadt Landshut Erkenntnisse vor, nach welchen eine Vollstreckung aussichtslos ist, wird der Auftrag mit entsprechendem Vermerk schnellstmöglich zurückgeleitet.

**§ 5****Dienstausweis**

Um sich gegenüber den Schuldnern ausweisen zu können, benutzen die städtischen Vollstreckungsbeamten Ihren Dienstausweis.

## **§ 6 Kosten**

1. Für jedes Ersuchen bzw. jeden Vollstreckungsauftrag wird eine Pauschale von 30,00 EUR an die Stadt Landshut entrichtet. Die Pauschale ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn aufgrund bereits vorliegender Kenntnisse über die finanzielle und persönliche Situation des betreffenden Schuldners eine Beauftragung des Vollstreckungsbeamten entbehrlich wird (z. B. gegen den Schuldner liegt wegen eigener Forderungen bereits eine Niederschrift über die erfolglose Pfändung neueren Datums vor). Die Kenntnisse werden entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen weitergegeben. Die Abrechnung über die Pauschale erfolgt vierteljährlich.
2. Entstehen tarifliche oder gesetzliche Änderungen der Personalkosten im Angestelltenbereich der Stadt um mehr als 10 % seit der letzten Festsetzung der o. g. Pauschale, so ist eine entsprechende Änderung des Pauschbetrages nach Abs. 1 vorzunehmen.
3. Die beim Schuldner erhobenen und vereinnahmten Pfändungsgebühren und Wegegelder verbleiben bei der Stadt Landshut.

## **§ 7 Kündigung**

1. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Die Kündigung der Vereinbarung ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres mit 6-monatiger Kündigungsfrist ohne Angabe von Gründen möglich.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

**Für die Stadt Landshut**

Datum:

.....  
Rampf, Oberbürgermeister

**Für den Markt Ergolding**

Datum:

.....  
Strauß, 1. Bürgermeister